



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

24. März – 4. April 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Montag, 24. März 2025

14.30 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 WebGroup Czech Republic und NKL Associates und C-190/24 Coyote System

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Anwendung inländischer Verbote auf Anbieter digitaler Dienste aus anderen Mitgliedstaaten

C-188/24: In Frankreich ist es strafrechtlich verboten, pornografische Inhalte in einer Art und Weise zu verbreiten, dass sie Minderjährigen zugänglich sind. Um die Wirksamkeit dieses Verbots in Bezug auf pornografische Websites zu erhöhen, wurde die Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) mit Befugnissen zur seiner Durchsetzung ausgestattet. Diese Befugnisse sind in einem Dekret aus dem Jahr 2021 näher geregelt.

Zwei Website-Betreiber aus der Tschechischen Republik beanstanden dieses Dekret vor dem französischen Staatsrat. Ihrer Ansicht nach bewirkt dieses Dekret, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter verpflichtet werden, technische Vorkehrungen zu treffen, um in Frankreich den Zugang Minderjähriger zu den von ihnen verbreiteten Inhalten zu verhindern. Nach der Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft, wie der Gerichtshof sie im Urteil Google Ireland vom 9. November 2023 ([C-376/22](#); Pressemitteilung [Nr. 167/23](#)) ausgelegt habe, unterliege ein Anbieter jedoch grundsätzlich der Aufsicht in seinem Herkunftsmitgliedstaat. Der Bestimmungsmitgliedstaat dürfe ihm keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen.

Der französische Staatsrat möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die Richtlinie es verbietet, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene

Anbieter allgemeine Vorschriften des Strafrechts anzuwenden, insbesondere solche, die zum Schutz von Minderjährigen erlassen wurden (siehe auch [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

C-190/24: Nach dem französischen Straßenverkehrsgesetzbuch kann den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersagt werden, die von Nutzern übermittelten Informationen bezüglich bestimmter Verkehrskontrollen weiterzuverbreiten, wenn die Weiterverbreitung es anderen Nutzern ermöglichen könnte, sich diesen Verkehrskontrollen zu entziehen. Die Verkehrskontrollen betreffen nicht nur Gründe der Verkehrssicherheit, sondern auch – wenn nach den Tätern schwerer Straftaten gesucht wird – mit der Kriminalpolizei zusammenhängende Gründe. Missachtet ein Betreiber eine solche Untersagung, kann das strafrechtlich geahndet werden.

Das Unternehmen Coyote System beanstandet vor dem französischen Staatsrat ein Dekret, das diese Untersagungsmöglichkeit näher regelt. Das Unternehmen ist der Meinung, dass das Dekret gegen die Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft verstoße. Der Staatsrat hat den Gerichtshof auch in diesem Fall um Auslegung der Richtlinie ersucht (siehe hierzu [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-188/24](#)

[Weitere Informationen C-190/24](#)

Mittwoch, 26. März 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-338/24 Sanofi Pasteur

Haftung für angebliche Impfschäden

Eine junge Erwachsene wurde 2003 mit dem von Sanofi Pasteur hergestellten Impfstoff Revaxis gegen Diphtherie, Tetanus und Polio geimpft. Ab 2004 litt sie nach eigenen Angaben an verschiedenen Infektionen und Schmerzen und war in der Folgezeit wiederholt arbeitsunfähig. 2008 wurde eine makrophagische Myofasciitis – eine

entzündliche Muskelerkrankung – festgestellt, die auf Rückstände des in bestimmten Impfungen enthaltenen Inhaltsstoffs Aluminiumhydroxid schließen ließ.

2015 wandte sich die Betroffene an den französischen Ausschuss für Schlichtung und Schadensersatz bei medizinischen Fehlbehandlungen. Das von diesem in Auftrag gegebene Gutachten kam jedoch zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Impfung die Erkrankung verursacht habe.

2020 verklagte die Betroffene Sanofi Pasteur vor den französischen Gerichten auf Ersatz des durch die Impfung erlittenen Schadens. Dafür stützt sie sich sowohl auf die (verschuldensunabhängige) Haftung für fehlerhafte Produkte als auch auf Verschuldenshaftung.

Das Berufungsgericht Rouen hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374 ersucht. Es möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung ausschließlichen Charakter hat oder ob eine Klage sowohl darauf als auch auf Verschuldenshaftung gestützt werden kann. Außerdem möchte es wissen, ob die Richtlinienbestimmung, wonach Ansprüche gegen den Hersteller grundsätzlich zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts erlöschen, mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist. Ferner möchte es wissen, wann bei komplexen, progressiven Krankheiten die dreijährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Haftung für fehlerhafte Produkte beginnt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 26. März 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-441/21 UBS Group und UBS /, T-449/21 Natixis /, T-453/21 UniCredit und UniCredit Bank /, T-455/21 Nomura International und Nomura Holdings /, T-456/21 Bank of America und Bank of America Corporation /, sowie T-462/21 Portigon / Kommission

Kartell beim Handel mit europäischen Staatsanleihen

Die Kommission stellte mit Beschluss vom 20. Mai 2021 fest, dass die Investmentbanken UBS, Natixis, UniCredit, Nomura, Bank of America, WestLB (jetzt Portigon) und RBS (jetzt NatWest) gegen die EU-Kartellregeln verstoßen hätten, da sich eine Gruppe ihrer Händler an einem Kartell auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen beteiligt habe. Die Banken hätten damit gegen das Verbot von Preisabsprachen verstoßen.

Gegen UBS, Nomura und UniCredit verhängte die Kommission deswegen Geldbußen in Höhe von insgesamt 371 Mio. Euro. Gegen die Bank of America und Natixis verhängte sie wegen Verjährung keine Geldbußen. Die Geldbuße gegen Portigon setzte sie mangels Nettoumsatzes auf null. Da NatWest das Kartell gemeldet hatte, erließ die Kommission ihr die Geldbuße (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2565](#)).

UBS, Natixis, UniCredit, Nomura, Bank of America und Portigon haben den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-441/21

Weitere Informationen T-449/21

Weitere Informationen T-453/21

Weitere Informationen T-455/21

Weitere Informationen T-456/21

Weitere Informationen T-462/21

Donnerstag, 27. März 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-217/23 Laghman

Asyl wegen drohender Blutrache?

Ein Afghane beantragte in Österreich Asyl mit der Begründung, er sei in seiner Heimat der Gefahr der Blutrache ausgesetzt. Sein Vater und dessen Cousins hätten dort eine Grundstückstreitigkeit gehabt. Die Cousins hätten wegen der dadurch ausgelösten Blutfehde bereits seinen Vater und einen

Bruder getötet. Auch ihm trachteten sie deswegen nach dem Leben. Schutz von staatlicher Seite erhalte er nicht.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95, nach der die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu den Verfolgungsgründen zählt, die bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling führen können. Der EuGH soll klären, wann eine soziale Gruppe im Sinne der Richtlinie vorliegt (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 5. September 2024 die Ansicht vertreten, dass je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland der Angehörige einer in diesem Land in eine Blutfehde verwickelten Familie als Mitglied einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne eines Verfolgungsgrundes, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann, erachtet werden könne.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-515/23 Kommission / Italien (Behandlung von kommunalem Abwasser)

Antrag auf Verhängung finanzieller Sanktionen

Mit Urteil vom 10. April 2014 stellte der Gerichtshof auf eine erste Klage der Kommission hin fest, dass Italien gegen die Richtlinie 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen habe, weil es in zahlreichen Gemeinden an einer Kanalisation, einer Zweitbehandlung oder einer weitergehenden Behandlung fehle oder die Abwasserbehandlungsanlagen saisonale Belastungsschwankungen nicht auffangen könnten ([C-85/13](#); zur ersten Klage siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/12/658](#)).

Da die Kommission der Ansicht ist, dass Italien diesem Urteil nicht vollständig nachgekommen sei, hat sie Italien erneut vor dem Gerichtshof

verklagt und die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Italien beantragt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2626](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. März 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-97/23 P WhatsApp Irland / Europäischer Datenschutzausschuss

Datenverarbeitung durch WhatsApp

Nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gingen bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission) Beschwerden von Nutzern und Nichtnutzern von WhatsApp über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland ein. In ihrer Eigenschaft als federführende Aufsichtsbehörde leitete die irische Datenschutzbehörde eine allgemeine Untersuchung ein, ob WhatsApp seinen Transparenz- und Informationspflichten nachgekommen ist.

Nach Abschluss der Untersuchung legte die irische Datenschutzbehörde allen anderen Aufsichtsbehörden der von der in Rede stehenden Datenverarbeitung betroffenen Mitgliedstaaten einen Beschlussentwurf vor, um ihre Stellungnahme einzuholen. Da keine Einigung über diesen Entwurf erzielt werden konnte, befasste die irische Datenschutzbehörde den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) mit der Sache. Der EDSA erließ am 28. Juli 2021 einen für alle betroffenen Aufsichtsbehörden bindenden Beschluss.

Die irische Datenschutzbehörde erließ daraufhin am 20. August 2021 einen endgültigen Beschluss, mit dem sie u. a. feststellte, dass WhatsApp gegen bestimmte Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Sie erlegte WhatsApp Abhilfemaßnahmen und insbesondere Geldbußen in Höhe von

insgesamt 225 Mio. Euro auf.

WhatsApp focht den EDSA-Beschluss vor dem Gericht der EU an. Parallel focht es den endgültigen Beschluss der irischen Datenschutzbehörde vor einem irischen Gericht an.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 wies das Gericht der EU die Klage von WhatsApp gegen den EDSA-Beschluss als unzulässig ab. Es wies jedoch darauf hin, dass die Gültigkeit des EDSA-Beschlusses im Rahmen des Verfahrens vor dem irischen Gericht gegen die Entscheidung der irischen Datenschutzbehörde in Frage gestellt werden könne. Das irische Gericht könne den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des EDSA-Beschlusses ersuchen (siehe [Press release No 196/22](#)).

WhatsApp hat gegen diesen Beschluss des Gerichts der EU ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. März 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-34/24 Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims

Gerichtliche Zuständigkeit für kollektive Schadensersatzklage gegen Apple

Die niederländischen Stiftungen Stichting Right to Consumer Justice und Stichting App Stores Claims haben vor der Rechtbank Amsterdam eine kollektive Schadensersatzklage gegen die US-amerikanische Apple Inc. sowie deren irische Tochtergesellschaft Apple Distribution International Ltd. erhoben.

Letztere tritt in der EU als Vertreterin und Lieferantin von Apple auf und verwaltet die Daten von Nutzern in der EU. Sie tritt zudem als Alleinvertriebshändlerin und Kommissionärin für den Verkauf von Apps

auf, die Drittanbieter im App-Store anbieten können. Dafür behält sie von dem Kaufpreis eine Provision ein. Nutzer, die in ihrem Profil die Niederlande als Land auswählen, werden automatisch auf die niederländische Storefront des App Store weitergeleitet.

Die beiden Stiftungen werfen Apple vor, im Rahmen der Verkäufe im niederländischen Apple App Store gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen zu haben, nämlich gegen das Kartellverbot und das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung. Dadurch sei den Nutzern ein Schaden entstanden.

Die Stiftungen sind der Ansicht, dass die Rechtbank für die Klage international und örtlich zuständig sei, und zwar aufgrund des sog. Deliktgerichtsstands nach der „Brüssel-Ia“-Verordnung 1215/2012. Die Rechtbank hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verordnung ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. März 2025

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-129/24 Coillte Cuideachta Ghníomhaíochta Ainmnithe

Zugang zu Umweltinformationen

Wer in Irland einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen stellen möchte, muss seinen tatsächlichen Namen und/oder seine aktuelle physische Adresse angeben. Die irische Forstverwaltung lehnte deshalb über 100 Anträge, die nur E-Mail-Adressen enthielten und für die Pseudonyme verwendet wurden, ab, nachdem sie auf Nachfrage keine weiteren Angaben erhalten hatte.

Der mit dem sich daran anschließenden Rechtsstreit befasste irische High

Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit der Richtlinie 2003/4 über den Zugang zu Umweltinformationen und dem Aarhus-Übereinkommen vereinbar ist.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 1. April 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-553/23 Latombe / Kommission

Datenübermittlung an US-Unternehmen – Angemessenheitsbeschluss der Kommission von 2023

Mit [Beschluss vom 10. Juli 2023](#) stellte die EU-Kommission fest, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die aus der EU an Organisationen in den USA übermittelt werden, die in der vom U.S. Department of Commerce (Handelsministerium) geführten und öffentlich zugänglichen „Data Privacy Framework List“ (Datenschutzrahmen-Liste) aufgeführt sind. Aufgrund dieses Beschlusses können personenbezogene Daten an solche Organisationen in den USA übermittelt werden, ohne dass es einer besonderen Genehmigung bedarf ([Datenschutzgrundverordnung](#), Art. 45 Abs. 1; siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/3721](#)).

Ein französischer Bürger, der verschiedene Websites nutzt, die personenbezogene Daten sammeln und verarbeiten, hat den Kommissionbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Seiner Meinung nach verstößt der Beschluss gegen die EU-Grundrechte-Charta, gegen die Datenschutzgrundverordnung sowie gegen die Sprachenregelung der EU.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 hat der Präsident des Gerichts den Antrag des Bürgers auf vorläufige Aussetzung des Beschlusses mangels Dringlichkeit zurückgewiesen. Der Bürger habe nicht dargetan, dass er einen schweren, nicht wiedergutmachenden Schaden erleide, wenn der Beschluss nicht ausgesetzt würde.

Heute findet vor dem Gericht die Verhandlung in der Hauptsache statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. April 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-807/23 Jones Day

Voraussetzung der Inlandsausbildung für Eintragung in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter

Eine Österreicherin, die beim Frankfurter Büro der US-Rechtsanwaltskanzlei Jones-Day angestellt und dort unter der Aufsicht eines in Österreich zugelassenen Rechtsanwalts im Bereich des österreichischen Rechts tätig war, beantragte bei der Rechtsanwaltskammer Wien, in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufgenommen zu werden.

Die Rechtsanwaltskammer lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Eintragung in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter nach der österreichischen Rechtsanwaltsordnung voraussetze, dass der Berufsanwärter einen Teil seiner Ausbildungszeit bei einem Rechtsanwalt in Österreich verbringt („Kernzeit“).

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob eine solche Regelung unter den vorliegenden Umständen mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar ist. Ohne Schlussanträge.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-92/23 Kommission / Ungarn (Recht,

Mediendienste auf einer Funkfrequenz anzubieten)

Nutzungsrechte an Funkfrequenzen in Ungarn – Klubrádió

Die Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn Entscheidungen der ungarischen Medienaufsichtsbehörde und die Rechtsvorschriften, die ihnen zugrunde liegen, durch die dem ungarischen kommerziellen Radiosender Klubrádió die Möglichkeit genommen worden sei, seine Programme über analoge terrestrische UKW-Frequenzen auszustrahlen und damit einen großen Teil der ungarischen Bevölkerung zu erreichen.

Der ungarische Medienrat habe im September 2020 beschlossen, das Frequenznutzungsrecht von Klubrádió nicht zu verlängern. Daraufhin habe der Medienrat ein neues Ausschreibungsverfahren für die Nutzung der zuvor von Klubrádió genutzten Frequenz eingeleitet. Klubrádió habe an diesem Ausschreibungsverfahren teilgenommen, jedoch habe der Medienrat die Bewerbung von Klubrádió für ungültig erklärt. Diese beiden Entscheidungen des Medienrats hätten dazu geführt, dass Klubrádió gezwungen gewesen sei, den Sendebetrieb auf der UKW-Frequenz einzustellen. Außerdem dürfe Klubrádió nach geltendem ungarischen Recht vorläufig nicht auf der UKW-Frequenz senden.

Nach Ansicht der Kommission hat Ungarn mit diesen Rechtsvorschriften und Maßnahmen gegen Unionsrecht verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2688](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-713/23 Wojewoda Mazowiecki

Umschreibung einer ausländischen Heiratsurkunde eines gleichgeschlechtlichen Paares

Ein deutsch-polnischer Staatsbürger und ein polnischer Staatsbürger heirateten in Berlin. Sie halten sich zwar in Deutschland auf, beabsichtigen aber, sich nach Polen zu begeben und sich dort als Ehepaar aufzuhalten. Sie beantragten daher in Polen die Umschreibung ihrer deutschen Heiratsurkunde in die polnischen Personenstandsbücher. Die Umschreibung wurde ihnen mit der Begründung verwehrt, dass das polnische Recht keine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsehe und eine Umschreibung der Heiratsurkunde daher den Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung zuwiderliefe.

Das mit dem Rechtsstreit befasste polnische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Verweh rung der Anerkennung und Umschreibung einer in einem anderen Mitgliedstaat aus gestellten Heiratsurkunde in das nationale Personenstandsregister mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. April 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-366/24 Amazon EU (Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern)

Mindestgebühren in Frankreich für den Versand von Büchern

Amazon beanstandet vor dem französischen Staatsrat eine französische Verordnung, die Mindestgebühren für den Versand von Büchern nach Hause festlegt. Bei Bestellungen von Büchern im Wert von unter 35 Euro

muss die Versandgebühr mindestens 3 Euro betragen, ab einem Bestellwert von 35 Euro muss sie mehr als 0 Euro betragen. Diese Verordnung soll dazu beitragen, in Frankreich ein dichtes Netz von Einzelhändlern aufrechtzuerhalten, und die kulturelle Vielfalt schützen bzw. fördern.

Amazon ist der Ansicht, dass diese Regelung gegen die Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt oder gegen den freien Warenverkehr verstoße. Der französische Staatsrat hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. April 2025

11.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-376/24 FSMA

Weitergabe von Insiderinformationen

Im Frühjahr 2016 wies ein belgischer Politiker, der früher Minister für öffentliche Unternehmen gewesen war, in einer Radiosendung sowie gegenüber zwei Zeitungen darauf hin, dass der belgische Staat vorhabe, einen Teil seiner Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Bpost zu veräußern. Die belgische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) sah darin eine verbotene Weitergabe von Insiderinformationen und verhängte gegen den Politiker eine Geldstrafe in Höhe von 12.500 Euro.

Der Politiker hat diese Entscheidung vor dem Appellationshof Brüssel angefochten. Nach Ansicht des Appellationshofs handelte es sich in der Tat um Insiderinformationen, auch sei der Politiker als Insider anzusehen. Es sei jedoch fraglich, ob das Verbot, Insiderinformationen weiterzugeben, auch in einem Fall wie dem vorliegenden greife, in dem ein Politiker eine öffentliche Debatte über eine Frage von allgemeinem Interesse anregen möchte, um ein Privatisierungsvorhaben zu kritisieren. Zudem stelle sich die Frage, ob sich der Politiker auf eine Ausnahmeregelung für die

Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien berufen könne.

Der Appellationshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2003/6 über Insider-Geschäfte sowie der Marktmissbrauchsverordnung 596/2014 ersucht, mit der die Richtlinie aufgehoben wurde.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

